

KUNDMACHUNG

GZ.: KS-Ste-156/2/3-2021

**Betreff: Bausperre
gemäß §26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 97/2020,
für die Grundstücke Nr. 1047/2 und 1053, KG Stein;**

Die Stadt Krems an der Donau hat zur Sicherstellung für die Errichtung einer funktionsgerechten öffentlichen Verkehrsfläche, einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, über die unbebauten Baulandgrundstücke Nr. 1047/2 und 1053, KG Stein, eine Bausperre erlassen. Die beiden Grundstücke im Ausmaß von rd. 2.760m² liegen nördlich des Reisperbaches, sind durch den Bach samt Böschung von der Reisperbachtalstraße getrennt und derzeit nur zu Fuß erreichbar. Die ordnungsgemäße Wasserver- und Abwasserentsorgung ist ebenfalls nicht gegeben.

Mit der Erlassung der Bausperre sollen unverhältnismäßig hohe Kosten für die Aufschließung der unbebauten Grundstücke verhindert und mögliche Gefährdungen durch Rutschprozesse geprüft werden. Ziel ist die Prüfung einer Umwidmung der Grundstücke in Grünland bzw. die Festlegung einer Aufschließungszone.

Die vom Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau in seiner Sitzung am 22.09.2021 beschlossene Verordnung wird hiermit kundgemacht.

VERORDNUNG

§1 Gemäß §26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 97/2020, wird anlässlich der beabsichtigten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes der Stadt Krems an der Donau über die Parzellen Nr. 1047/2 und 1053, KG Stein, (siehe Planbeilage KS-Ste-156/2/2-2021) eine Bausperre erlassen.

Ziel der Bausperre ist die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes/ Flächenwidmungsplanes zur Reduktion der unverhältnismäßig hohen Aufschließungskosten der Stadt Krems für die Errichtung einer funktionsgerechten öffentlichen Verkehrsfläche, einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung und einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung.

§2 Diese Verordnung tritt gemäß §50 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-0 in der geltenden Fassung, mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

MedR Dr. Reinhard Resch MSc

73

Angeschlagen am:

23. Sep. 2021

Abgenommen am:

08. Okt. 2021

Rechtskraft am:

23.09.2021

§70

Geprüft gemäß
NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz
NÖ Landesregierung
im Auftrage

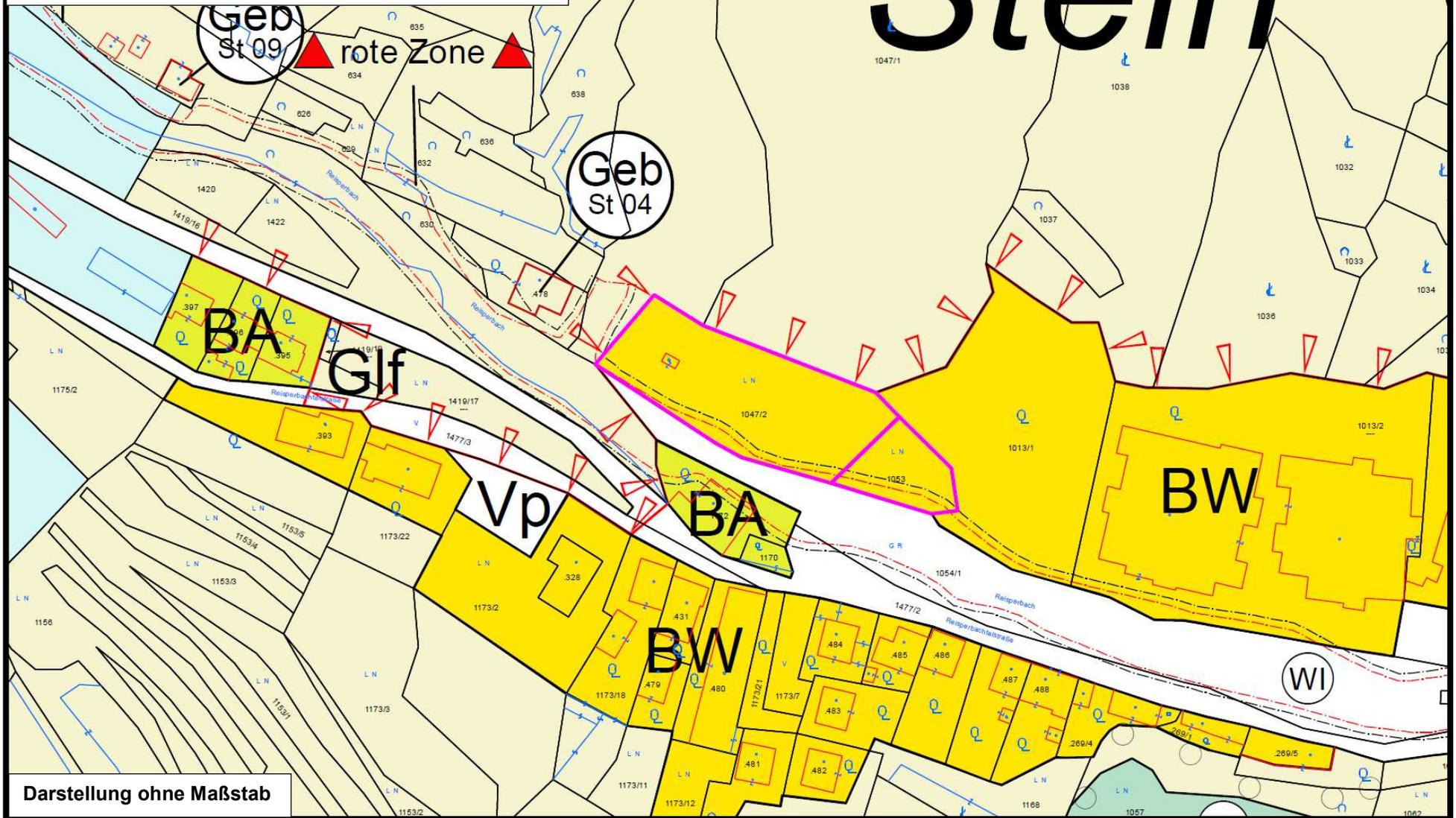


im Auftrage

25.10.2021

Beilage zum Dringlichkeitsantrag KS-Ste-156/2/1-2021
Bausperre gem. § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014
Für die Grundstücke Nr. 1047/2 und 1053, alle KG Stein
GZ.: KS-Ste-156/2/2-2021

Stein



Darstellung ohne Maßstab